

Satzung

der Deutschen Lebens-
Rettungs-Gesellschaft e. V.

Ortsgruppe Trier-Stadt



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. in der Fassung vom 01.05.2015

Herausgeber Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe Trier-Stadt, Ringstraße 39, 54318 Mertesdorf

Die in dieser Satzung veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt in irgendeiner Form reproduziert werden. Die Rechte der Wiedergabe bleiben ebenfalls vorbehalten.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Ortsgruppe Trier-Stadt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich und Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) Ortsgruppe Trier-Stadt ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.. Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und zum DLRG Bezirk Eifel-Mosel e. V.. Sie führt den Namen

**Deutsche Lebens-Rettungs- Gesellschaft
Ortsgruppe Trier-Stadt
(DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt)**

- (2) Die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt ist im Vereinsregister eingetragen. Ihr Sitz ist Trier.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbare, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
- (2) Zweck der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der

Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Der Zweck der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens,
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern,
- den Einsatz von Bootsführern, Rettungstauchern und Funkern für den Rettungsdienst,
- die Planung, Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes,
- die Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser,
- den Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- die Werbung für die Ziele der DLRG,

soweit diese Aufgaben nicht übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind.

- (3) Die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt darf niemandem Verwaltungskosten, die ihrem Zweck fremd sind, erstatten oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Alle Mittel der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt. Die Entscheidung kann auf ein Vorstandsmitglied delegiert werden.
- (4) In der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufenden Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe nach Maßgabe der Mindestbeiträge des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz von der Bezirkstagung des DLRG Bezirks Eifel-Mosel festgelegt ist.
- (8) Ehrenmitglieder der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt sind von der Betragspflicht befreit.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen sowie DLRG-eigenes Material an die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt zurückzugeben.

§ 5 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt fördert die Teilnahme der jugendlichen Mitglieder an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
- (2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, in der Anlehnung an die Landesjugendordnung.
- (3) Die Jugend der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt bilden Mitglieder dieser Ortsgruppe bis einschließlich 25 Jahre, die sich freiwillig

und nachweislich in der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt zu einer Jugendgruppe zusammengeschlossen haben sowie die von diesen Mitgliedern, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

- (4) Die Jugendgruppe der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt muss mindestens 10 Mitglieder auf- und die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben durch einen von diesen Jugendlichen gewählten Jugendvorstand nachweisen, der von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt wird.
- (5) Der Jugendvorstand besteht mindestens aus dem von diesem Jugendlichen zu wählenden Jugendwart, seinem Stellvertreter und dem Jugendkassenwart.
- (6) Der Jugendkassenwart hat die der Jugendgruppe zufließenden finanziellen Mittel (Jugendkasse) in eigener Verantwortung gemäß den Rechnungsgrundsätzen der DLRG zu verwalten. Die Führung der Jugendkasse kann auf Wunsch der Jugendgruppe dem Schatzmeister der Ortsgruppe übertragen werden. In diesem Falle ist er stimmberechtigtes Mitglied des Jugendvorstandes.
- (7) Mitgliedschaft und Zugehörigkeit der DLRG-Jugend zum DLRG-Bezirk Eifel-Mosel und dessen Gliederungen werden durch den freiwilligen Zusammenschluss zu einer Jugendgruppe nicht berührt.

II. Organe

§ 6 Jahresmitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt.

Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

- (2) Die Jahresmitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Stellvertreter, der Kassenprüfer und dessen Stellvertreter, der Delegierten, der Obleute für besondere Aufgaben,
 - die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Trier-Stadt,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt sowie
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahresmitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse oder anderer Online-Optionen erfolgt die schriftliche Einladung über digitale Medien.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahresmitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahresmitgliederversammlung die Ergänzung oder Änderung bekanntzugeben. Über die Annahme dieser Anträge und über die Dringlichkeitsanträge

entscheidet die Jahresmitgliederversammlung. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt es erfordert oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn der Bezirk Eifel-Mosel dies verlangt. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.
- (6) Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- (8) Die Jahresmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Jahresmitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben,

eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand können zusätzlich folgende Ämter angehören

- e) Leiter Ausbildung
- f) Leiter Einsatz
- g) Leiter Erste Hilfe/Sanitätswesen
- h) Leiter Boot
- i) Leiter Wasserrettungsdienst
- j) Leiter Tauchen
- k) Jugendwart
- l) Medienwart
- m) Arzt

n) Pressewart

o) Beisitzer

Für die Ämter c) bis n) können Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der DLRG Trier-Stadt,
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahresmitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahresmitgliederversammlung,
 - Verwaltung der Mittel,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
- (4) Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Der erweiterte Vorstand ist einzeln zu wählen. In allen übrigen Fällen kann offen gewählt werden, wenn kein

Stimmberechtigter der Jahresmitgliederversammlung widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, sofern kein Vertreter gewählt ist. Die Wählbarkeit für ein Vorstandsamt setzt volle Geschäftsfähigkeit und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah durchzuführen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen seines Amtes entzogen werden.

- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 8 Stützpunkte

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt berufen wird.
- (2) Der Stützpunktleiter kann, in satzungsgemäßer Anwendung des § 7 Abs. 1 der Satzung, Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 11 Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und soll von der DLRG bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahresmitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahresmitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahresmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 6 Abs. 8 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt ist der geschäftsführende Vorstand befugt, über das gesamte Vermögen und das Eigentum zu bestimmen. In diesem Rahmen kann das veräußerte Vermögen und Eigentum einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Für die Regelung der Durchführung dieser Satzung gilt die Geschäftsordnung des Bezirks Eifel-Mosel in sinngemäßer Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Trier-Stadt am 22.04.2015 in Trier beschlossen worden. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Wittlich unter der Reg. Nr. 2367 eingetragen und ist am Tage nach der Eintragung in Kraft getreten